

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zusammenfassung
„Tageblatt“ Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 97.

Freitag, 28. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion. Postkostenfrei vierzehntäglich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Gründungsseite (7 Silben) 20 Pf., Preispreis 15 Pf.; zeitraubender und kostbarer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Reise Kurie. Bevollmächtigter Rabatt erhält, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsgebühren: „Erhältlich an der Elbe“. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Posttheke 50. Verantwortlich für Redaktion: Peter Hähnel, Riesa; für Angestellte: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung

über die weitere Regelung der Fleischversorgung im Königreiche Sachsen.

Da vom 1. Mai 1916 ab der Viehhandelsverband im Königreiche Sachsen bestimmt gemäß das von seinen Mitgliedern angekündigte Vieh ausschließlich zur Versorgung der Kommunalverbände zu liefern hat, wird für die Annahme und Verteilung der Schlacht- tier hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhandelsverbandes zugesetzte Schlachtmvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhandelsverband zustehende Vergütung jeweils am Monatsabschluss an diesen abzuführen.

Sie können damit beauftragen:

a) innerhalb des Fleischergewerbes in ihrem Bezirk bereits bestehende Vereinigungen, soweit sie rechtssäsig sind oder die Rechtsfähigkeit erworben oder

b) neu zu errichtende Gesellschaften oder Vereinigungen dieser Art, gegebenenfalls nach § 15 b der Bundesratsverordnung vom 28. September 1915/4. November 1915 zu gründende Verbände.

Vereinigungen dieser Art können von mehreren Kommunalverbänden gemeinsam beauftragt werden. Die Bildung eines Gemeindeverbandes im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1910 ist hierzu nicht erforderlich.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, dass allen Fleischern ihres Bezirkes, die das Fleischergewerbe vor dem 3. Februar 1916 angemeldet haben, die Beteiligung an der Verwertung des ihnen zugewiesenen Fleisches grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen zusteht. Die Tätigkeit der nach Abs. 2 beauftragten Vereinigungen ist genügend.

§ 2. Die Kommunalverbände obige die nach § 1 von ihnen beauftragten Stellen haben das ihnen zugewiesene Schlachtmvieh ohne Rücksicht auf deren Viehbeschaffung zu übernehmen. Eine Bezahlung steht ihnen nur hinsichtlich des Preises zu, dessen Minderung sie verlangen können, wenn der vom Händler bezahlte Stuhlprix dem Schlachtwert innerhalb des Höchstpreises angemessen nicht entspricht. Das gleiche gilt, wenn die Abnahmeverordnungen wegen des Gewichts vom Händler erstmals nicht beachtet worden sind.

Kommt über die Gewährung des Preises eine Einigung mit dem liefernden Händler nicht zu Stande, so haben unter Ausschluss des Rechtsweges die dazu vom Kommunalverband und vom Viehhandelsverband dauernd zu bestellenden Sachverständigen unter Mitwirkung eines von der Amtshauptmannschaft zu bestellenden Unparteiischen den angekommenen Wert der beauftragten Tiere gemeinsam festzusetzen. Ergeben sich Mängel, die zu einer Minderung des Preises geführt haben würden, erst nach der Schlachtung, was namentlich hinsichtlich der Beachtung der Abnahmeverordnungen wegen des Gewichts gilt, so kann die Wertminderung auch dann noch festgestellt werden. Der Händler ist verpflichtet, sich den von den Sachverständigen festgestellten Abzug gefallen zu lassen. Das Recht des Händlers, den Kaufpreis bei der Ablieferung zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Ordnung Kosten des Schiedsverfahrens trägt der unterliegende Teil.

§ 3. Dem Viehhandelsverband als Mitglieder mit einer Ausweiskarte von Nr. 20.— Gebühre angehörenden Fleischer sind berechtigt, im ganzen Lieferungsbereich, zu dem der Kommunalverband ihrer gewöhnlichen Lieferung gehört, das Vieh selbst und unmittelbar beim Tierhalter zu beauftragen. (Vergl. Punkt III der Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes vom 20. April 1916.)

Sowohl Fleischer zum Selbstkauf von fremden oder zur Verwertung von eigenem Schlachtmvieh berechtigt sind, erhalten sie vom Kommunalverband Bezugsscheine, die der Viehhandelsverband diesem überreicht hat. Ein Anspruch auf die Auffteilung von Bezugsscheinen besteht nur insofern, als solche verfügbare sind. Die Verteilung der Bezugsscheine kann der Kommunalverband den nach § 1 Absatz 2 von ihm beauftragten Stellen überlassen. Die Verteilung hat im übrigen nach dem Grundsatz möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Berechtigten zu erfolgen.

Die Bezugsscheine sind beim Kaufabschluss dem Verkäufer vorzulegen, von diesem zu unterschreiben und sodann nach Abstempelung durch den Fleischbeschauer an den Kommunalverband, oder die von ihm beauftragte Stelle (vergl. § 1) zur Weitergabe an den Viehhandelsverband abzuliefern.

Der Verkauf von Vieh an Fleischer, die eine Ausweiskarte gegen nur Nr. 20.— Gebühre erworben haben, ohne Vorlegung von Bezugsscheinen ist verboten und wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Die Zuweisung von Schlachttieren an die Kommunalverbände erfolgt allein nach Maßgabe des verfügbaren Vorrates. Soweit sie den Fleischbeschauer der Bevölkerung nicht direkt, sind die Kommunalverbände berechtigt, dauernd oder vorübergehend die Fleischmenge, die nach den bisher erlassenen Bestimmungen auf eine Fleischstange entnommen werden kann, herabzusetzen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn nicht mehr als die Hälfte des durch die Markennahme ermittelten tatsächlichen Bedarfs gedeckt werden kann.

Auf die vom Viehhandelsverband einem Kommunalverband rechnungsmäßig zugeführte Zahl von Schlachttieren jeder Gattung werden die Haushaltungen, sowie die Rotschlachtungen angerechnet. Das gleiche gilt für Schlachtungen, bei denen das Fleisch ganz oder teilweise als zum menschlichen Genuss ungeeignet bezeichnet wird.

Insofern den Kommunalverbänden für die bei Rotschlachtungen und bei der Veranstellung geschlachteter Tiere entgangene Fleischmenge ein Ersatz gewährt werden kann, bestimmt der Viehhandelsverband nach dem vorhandenen Vorrat.

Die nach § 6 der Bundesratsbekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 für die Auseinandersetzung von Haus- und Rotschlachtungen von der Fleischstelle zu erlassenden besonderen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 5. Soweit bei eingelaufenen Tiergattungen keine allgemeinen Höchstpreise für den Kleinverkauf des Fleisches an den Verbraucher bestehen, haben die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen nach dem jeweiligen Schlachtungsergebnis den angemessenen Preis festzusetzen, der beim Kleinverkauf des Fleisches nicht überschritten werden darf. Diese Preise haben bei Rindfleisch einen Unterschied nach wenigstens drei Wertklassen aufzuweisen, für Kalbfleisch und Schafsfleisch können sie einheitlich berechnet werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.

Dresden, am 26. April 1916.

554 II B III

Ministerium des Innern

2050

zugelassenen höchsten Preise für den Großfleischhandel werden von dieser Verordnung nicht berührt.

4. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.

Dresden, den 26. April 1916.

555 II B III

Ministerium des Innern.

2051

Verordnung über Schlachtgenehmigungen.

§ 1. Fleischbeschauer haben sich bei der Lebendbeschau von Schlachtieren zu vergewissern, dass die Schlachtung mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgt. Zu deren Nachweis ist ihnen dabei vorzulegen:

a) bei Haushaltungen: eine auf den Namen des Viehhändlers ausgestellte Genehmigungsurkunde des Kommunalverbandes,

b) bei Schlachtungen von Vieh, das der Viehhandelsverband durch seine Beauftragten geliefert hat: eine dahingehende Bescheinigung des Kommunalverbandes oder der von ihm mit Beauftragten der Schlachtungen eine auf den Namen des Viehhändlers ausgestellte Beauftragungsurkunde,

c) bei Schlachtungen von Vieh, das der Schlachtende selbst erworben oder selbst gekauft hat: ein vom Viehhandelsverband ausgestellte Beauftragungsurkunde.

Für Schlachtungen von Vieh, das vom Viehhandelsverband den mit militärischen Lieferungen Beauftragten zugewiesen wird, genügt, vorbehältlich anderweitiger Anordnung der militärischen Stellen, die entsprechende Bescheinigung des Viehhandelsverbandes.

Haben keiner der genannten Nachweise vorgelegt werden, so ist die Lebendbeschau abzulehnen und dem Kommunalverband Angezeige zu erläutern.

Über die Form der nach Absatz 1 a) und b) anzustellenden Bescheinigungen können die Kommunalverbände nähere Bestimmungen treffen.

§ 2. Haushaltungen sollen in den Regel genehmigt werden, wenn das gewonnene Fleisch bei einem Verbrauch von 1% Pfund oder von der vom Kommunalverband nach § 4 Absatz 1 der Verordnung, betreffend die weitere Regelung der Fleischversorgung im Königreiche Sachsen vom 28. April 1916, festgesetzten geringeren Menge Fleisch auf den Kopf und die Woche in der Wirtschaft des Selbstversorgers in längstens 4 Wochen aufgezehrt werden kann.

Alle Haushaltungen zum Zwecke der Versorgung auf längere Zeit dürfen bis zum 1. Oktober 1916 nicht genehmigt werden.

Rotschlachtungen werden von diesem Verbot nicht berührt.

§ 3. Soweit Gasträte und Inhaber ähnlicher Betriebe noch selbst schlachten dürfen, haben sie die für Fleischer vorgeschriebenen Bücher und Nachweisungen zu führen und die von ihnen für das gewonnene Fleisch eingenommenen Marken an die hierfür bestimmten Stellen abzuliefern.

§ 4. § 1 dieser Verordnung tritt am 1. Mai 1916, § 2 bis 3 treten sofort in Kraft.

Dresden, den 26. April 1916.

553 II B III

Ministerium des Innern.

2049

Franz Johanna Marie Margaretha verehel. Büschel verm. gem. Böttcher geb. Kämpf in Großenhain hat für die Flurstücke Nr. 828, 829, 830 und 831 des Flurbuchs für Naundorf b. Gr. die bei der Enteignung zum Zwecke der Beiziehung des für einen Flugplatz in Großenhain nötigen Areals betroffen worden sind, eine Entschädigung von 12 422 M. 80 Pf. zu erhalten.

Es wird dies gemäß § 52 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 mit dem Bemerket bekannt gemacht, das diejenigen, die wegen eines dinglichen Rechtes an den von der Enteignung betroffenen Grundstücken oder eines darauf bezüglichen persönlichen Nutzungs- oder Gebrauchsrechtes Beklaidigung aus den Entschädigungs geldern verlangen wollen, diesen Anspruch innerhalb drei Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden haben, widrigstens der Unternehmer zur Zahlung der Gelder an die Enteignete berechtigt ist.

Großenhain, den 22. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat zu Großenhain hat beim Königlichen Ministerium des Innern die Beilegung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Großenhain hinsichtlich der Flurstücke Nr. 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843 und 844 des Flurbuchs für Naundorf b. Gr. beantragt. Diese Flächen sind zur Erweiterung des Flugplatzes in Großenhain erforderlich. Die Stadtgemeinde Großenhain hat das benötigte Land zu erwerben und dem Reichsfinistäts zur Verfügung zu stellen.

Es wird dies mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die Verleihung des Enteignungsrechts innerhalb einer Frist von 3 Wochen bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain anzurichten.

Großenhain, den 27. April 1916.

177 B Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 13 des hierigen Genossenschaftsregisters, die Baugenossenschaft für das Personal der Königlich Sachsischen Staatsseidenfabriken zu Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden:

Neue Zahlung. Abschrift des Belegsatzes befindet sich Bl. 119 ff. der Akten.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Erwerb und die Verwaltung von Häusern zum Vermieten oder zum Verkauf sowie die Annahme und die Verwaltung von Sporenlagen. Der Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, minder- bemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu angemessenen Preisen zu beliefern.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen geschehen unter der Firma der Genossenschaft, wenn sie vom Vorstand ausgehen, durch Unterchrift zweier Vorstandsmitglieder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, indem zwei Mitglieder, darunter der Vorsteher oder sein Stellvertreter dem Auslas. Der Aufsichtsrat ihre Unterchrift befestigen. Sie ergehen im Riesaer Tageblatt. Hört diese Zeitung auf zu erscheinen, so bezeichnen zunächst Vorstand und Aufsichtsrat die Zeitungen, in welchen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden sollen, bis die Hauptversammlung durch Sitzungsänderung die Zeitung für die Bekanntmachungen erneut bestimmt.

Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt für jeden Geschäftsanteil dreihundert Mark.

Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, ist auf fünfzig bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder Paul Hempel in Riesa und Franz Haase in Riesa sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Der Kommissionsführer Otto Jenisch in Riesa und der Weichenwärter Franz Eduard Plato in Riesa sind Mitglieder des Vorstandes.

Willenserklärungen des Vorstandes sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn zwei Vorstandsmitglieder sie abgeben oder der Firma der Genossenschaft ihre eigenhändige Unterchrift hinzufügen.

Riesa, den 22. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

„Kommunaler Weg.“

Dem vom „Feldschlößchen“ aus nach Paustz fahrenden Wege haben wir den Namen „Kommunaler Weg“ beigelegt.

Der Rat der Stadt Riesa 26. April 1916.

End.

Verordnung,

betreffend Änderung der Vorschriften über Marktfleischpreise für Schweine und Minder.

1. Aufgehoben werden:

a) Artikel 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtmvieh und Schweinefleisch vom 28. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 49 vom 29. Februar 1916), Marktfleischpreise für Schweine, Sauen und Eber betreffend.

b) Artikel 3 der Verordnung über Höchstpreise für Rindfleisch vom 24. März 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 70 vom 25. März 1916), betreffend die dem Händler beim Weiterverkauf zustehende Vergütung.

2. Anstelle der damit außer Kraft getretenen Bestimmungen gelten die vom Viehhandelsverband im Königreiche Sachsen erlassenen Vorschriften über den Weiterverkauf von Schlachtmvieh.

3. Die in Punkt 4 der Ausführungsverordnung vom 28. Februar 1916 unter a)